

## **Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben „Verlegung des Pfarrdobelbachs im Rahmen der Umgestaltung der Außenanlage des Kindergartens“ in Gütenbach**

Die Gemeinde Gütenbach hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Verlegung des Pfarrdobelbachs beantragt.

Die Maßnahme erfolgt im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Außenanlage des Kindergartens. Die Vergrößerung und damit Umgestaltung der Außenanlage wurde notwendig um den gestiegenen Kinderzahlen und der notwendigen Erweiterung des Betreuungsangebotes gerecht zu werden.

In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen.

Der Pfarrdobelbach umfasst eine Länge von insgesamt knapp 600 Metern. Auf dem von der Maßnahme betroffenen Flurstück 80/1 liegen rund 130 Meter des Bachlaufs. Davon sind rund 100 Meter offen und rund 30 Meter verdolt. Der Bereich des offenen Bachlaufs überwindet einen Höhenunterschied von rund 20 Metern. Der Fließquerschnitt beträgt ca. 0,5 m. Bei der Umgestaltung der Außenanlage des Kindergartens soll der Bachlauf auf einer Länge von ca. 20 Metern um bis zu zwei Meter nach Süden verlegt werden. Der Bachlauf verlängert sich dadurch und soll anschließend wieder naturnah befestigt werden.

Natürliche Ressourcen werden nicht über das Maß, als Sie durch bisherigen Bachlauf betroffen waren genutzt. Die Verlegung des Bachlaufs führt zu einer Verlängerung des Verlaufs und zu einer geringfügigen Verringerung der Fließgeschwindigkeit. Dies führt zu einer Verbesserung der Ressourcen für Wasser, Tiere und Pflanzen. Der Bachlauf mündet in den Hintertalbach. Durch die Kürze der Verlegung und die damit nur geringfügige Veränderung des Bachlaufs sind keine Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass sich der Umweltzustand nach Umsetzung der Maßnahme eher verbessern wird. Dementsprechend besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 15.07.2024

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz